



für den Jugendhilfeausschuss  
ab 1 Woche vor der Sitzung  
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Haushalt 2013;  
Förderung von Freizeitmaßnahmen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Richtlinien des Landkreises Reutlingen zur Förderung von Freizeitmaßnahmen vom 21.03.2011 werden entsprechend Anlage 1 geändert und treten am 01.01.2013 in Kraft.
2. Zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Landkreis Reutlingen werden im Haushaltsjahr 2013 45.000,00 EUR bei der Produktgruppe 36.20 eingestellt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: je nach Aufwand der Träger	Anteil Landkreis:	45.000,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.20	zur Verfügung stehende HH- Mittel:	45.000,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Die Richtlinien zur Förderung der Freizeitmaßnahmen werden auf der Grundlage der Empfehlung einer Arbeitsgruppe ab dem Jahr 2013 geändert. Träger von Freizeitmaßnahmen, an denen Kinder teilnehmen, deren Eltern finanziell bedürftig sind, werden deutlich höher gefördert, als Träger mit Kindern aus den übrigen Familien.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Umsetzung der Richtlinien**

1.1 Haushaltsjahr 2011

In den Haushaltsberatungen für das Jahr 2011 hat der Kreistag am 15.12.2010 beschlossen, zur Förderung von Freizeitmaßnahmen weiterhin 45.000,00 EUR einzustellen. Die Mittel wurden mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Freigabe sollte der Fachausschuss nach Maßgabe transparenter und nachvollziehbarer Kriterien

für die Gewährung von Zuschüssen entscheiden (vgl. KT-Drucksachen Nr. VIII-0218/1 bis VIII-0218/5).

Am 21.03.2011 beschloss der Jugendhilfeausschuss, die Träger zu berücksichtigen, bei deren Freizeit finanziell und sozial bedürftige Kinder teilnehmen (vgl. KT-Drucksachen Nr. VIII-0267 und VIII-0267/1).

Darüber hinaus wurde der Beschluss gefasst, dass Haushaltsmittel, die nicht abgerufen werden, an alle Träger entsprechend der absoluten Anzahl der teilnehmenden Kinder aus dem Landkreis Reutlingen quotial ausgeschüttet werden. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, für die Beratung der Haushalte 2012 und 2013 über die Inanspruchnahme, die nicht abgerufenen Haushaltsmittel und die Praktikabilität zu berichten.

## 1.2 Haushaltsjahr 2012, Empfehlung der Arbeitsgruppe

In den Haushaltsberatungen wurde die Antragsituation 2011 dargestellt und die Mittel wurden in gleicher Höhe wie für das Haushaltsjahr 2011 eingestellt (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0376). Der Vorschlag der Verwaltung, eine Arbeitsgruppe mit Trägervertretern zu bilden, die sich mit der Verteilung der gesamten Mittel für 2012 auseinandersetzen, wurde aufgegriffen. Die Arbeitsgruppe sollte zudem einen Vorschlag unterbreiten, wie die Richtlinien schon ab 2013 geändert werden könnten.

Im Jugendhilfeausschuss wurde die Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Verteilung der Mittel für 2012 eingebracht (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0450) und von ihm in der Sitzung am 04.07.2012 befürwortet. Es wurden zu den bestehenden Richtlinien abweichende Beträge zur Förderung definiert und die Anzahl der Fördertage einer Maßnahme ausgeweitet. Auch die quotiale Ausschüttung von Restmitteln für alle Kinder, die an der Maßnahme teilgenommen haben, wurde wie für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

## 2. Haushaltsjahr 2013, Änderung der Richtlinien

### 2.1 Auswertung der Erfahrungen

Die Arbeitsgruppe wertete die Erfahrungen des Jahres 2011 aus und bezog die Erfahrungen der Träger aus dem Jahr 2012 mit ein.

- Inanspruchnahme Sommerferien

Die Inanspruchnahme konzentriert sich auf die Sommerferien.

- Inanspruchnahme Alter

Es nehmen überwiegend Kinder im Alter von fünf bis unter 15 Jahren an Freizeiten teil. Die Angebote sind auf diese Zielgruppe ausgestaltet.

- Teilnahmequote

Gemessen an allen Kindern im Alter von fünf bis unter 15 Jahren im Landkreis Reutlingen (Anzahl 2011: 24.335) nutzten 2011 6,5 % bzw. 1.591 Kinder die Freizeiten.

- Soziale Durchmischung

Es besteht bei allen Trägern das Anliegen, Maßnahmen durchzuführen, bei de-

nen konzeptionell immer eine soziale Durchmischung von Kindern gegeben ist. Dennoch ist die Streuung der Teilnahme von bedürftigen Kindern bei den Trägern sehr groß.

- Nachweise zur Bedürftigkeit

Die Träger betonten, dass es sehr schwer sei, die Nachweise zur Bedürftigkeit zu erhalten. Die Definition von Bedürftigkeit sei zu eng gefasst und berücksichtige derzeit Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen haben, die jedoch in keinem Transferbezug stehen, nicht. Von den 1.591 Kindern, die 2011 an geförderten Freizeiten teilnahmen, waren 8 % bedürftig im Sinne der Richtlinien.

- Keine Verpflichtung zur Beitragsstaffelung

Der Beitrag, den die Träger erheben, ist unterschiedlich. Durch die derzeitigen Richtlinien sind sie nicht verpflichtet, für Kinder aus bedürftigen Familien einen niedrigen Beitrag anzusetzen.

## 2.2 Vorschlag zur Änderung der Richtlinien

Die Auswertung führt zu den Änderungsvorschlägen der Richtlinien gemäß den Anlagen 1 und 2, die hier in den wesentlichen Punkten zusammengefasst sind.

- Förderung auf die Sommerferien begrenzen

Die Förderung soll lediglich die Sommerferien umfassen, um die Mittel zu konzentrieren.

- Begrenzung der Altersgrenze

Es sollen Kinder im Alter von fünf bis unter 15 Jahren gefördert werden.

- Begrenzung der Fördertage

Eine Begrenzung der Fördertage macht angesichts der ausschließlichen Förderung in den Sommerferien der Schulen keinen Sinn mehr. Die Begrenzung wird in den Richtlinien gestrichen.

- Beitragsstaffelung zur Reduzierung des Betrages für Bedürftige

Die Träger werden verpflichtet, eine Staffelung der Elternbeiträge anzuwenden, die fünf Stufen umfasst. Der Beitrag muss sich an den Einkommen der Eltern orientieren, die Beitragsstufen müssen progressiv aufgebaut sein. Die Eltern ordnen sich selbst einer Einkommensstufe zu. Es wird empfohlen, bei der Beitragsgestaltung auch die Anzahl der Kinder, die aus einer Familien kommen, zu berücksichtigen.

Die Staffelung der Einkommen, die dem Beitrag zugrunde liegen, sieht wie folgt aus:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen
I	unter 20.000,00 EUR
II	20.000,00 EUR bis unter 25.000,00 EUR
III	25.000,00 EUR bis unter 35.000,00 EUR
IV	35.000,00 EUR bis unter 45.000,00 EUR
V	45.000,00 EUR bis unter 55.000,00 EUR
	55.000,00 EUR und mehr

Mit der Beitragsstaffelung wird ein zusätzlicher Anreiz für bedürftige Familien gegeben, die Maßnahmen auch in Anspruch zu nehmen.

- Förderbetrag an die Träger für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen

Die Träger erhalten als Ausgleich für ihre niedrigen Beiträge für alle Kinder aus Familien in Stufe I und II einen Förderbetrag für ganze Tage von 6,00 EUR, wenn das Angebot mindestens sechs Stunden umfasst und über den Mittag stattfindet, und für halbe Tage von 3,00 EUR, wenn das Angebot mindestens drei Stunden umfasst.

- Förderbetrag an die Träger für Kinder aus Familien mit höherem Einkommen

Für Kinder aus Familien ab Stufe III wird ein Grundförderbetrag für ganze Tage, sechs Stunden, in Höhe von 1,00 EUR gewährt und für halbe Tage, drei Stunden, in Höhe von 0,50 EUR.

### 2.3 Finanzielle Auswirkungen

Bei der Berechnung der Fördermittel wird aufgrund der Erfahrungen derjenigen Träger, die bereits eine Beitragsstaffelung haben, davon ausgegangen, dass ca. 25 bis 30 % der Eltern der Kinder, die an einer Maßnahme teilnehmen, in der Einkommensstufe I bis II liegen und maximal 7,5 % der Kinder im Alter von fünf bis unter 15 Jahren zu Maßnahmen angemeldet werden.

Die Fördermittel reichen bei diesen Annahmen aus.